

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 23 (1961)

Heft: 9

Artikel: Nun wird auch die Landwirtschaft dem neuen Strassenverkehrsgesetz (SVG) unterstellt

Autor: Piller, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

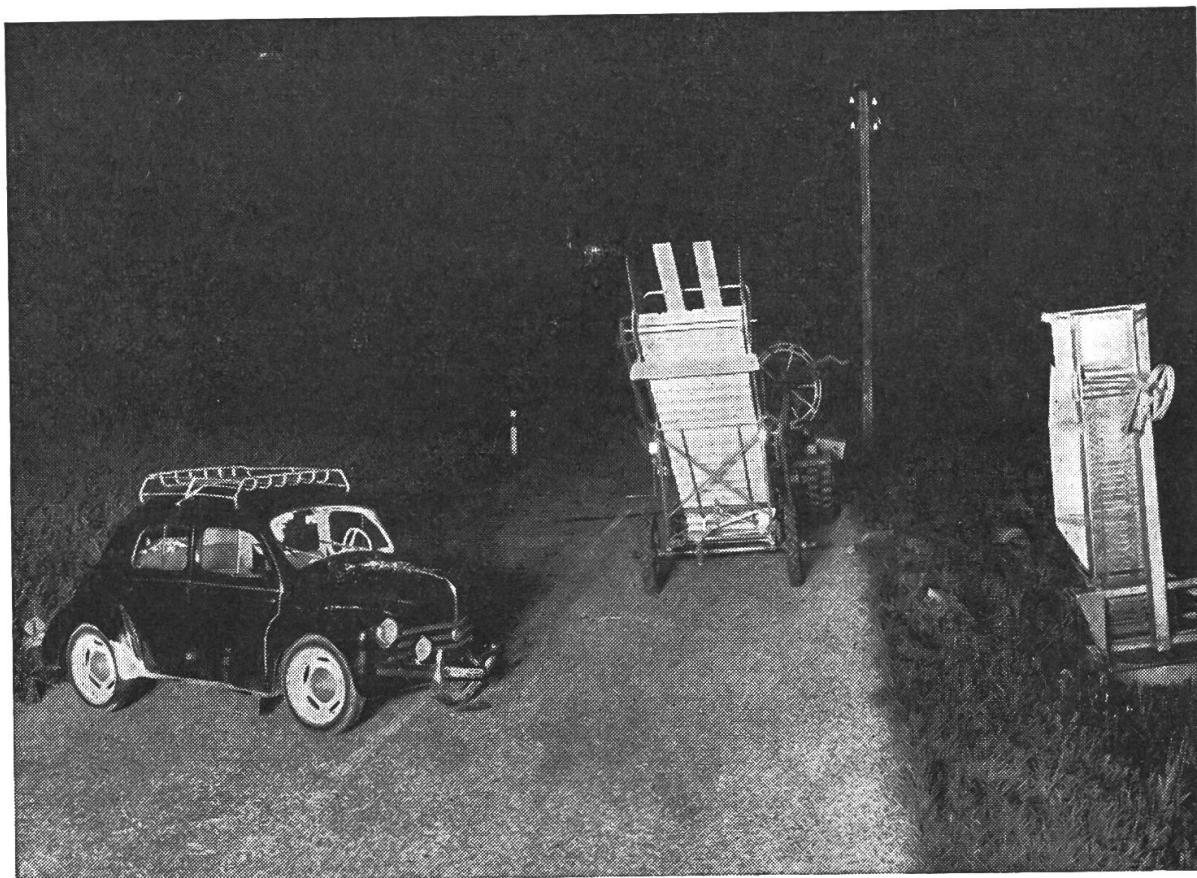
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nun wird auch die Landwirtschaft dem neuen Strassenverkehrsgesetz (SVG) unterstellt

Das neue vom 19. Dezember 1958 datierte Strassenverkehrsgesetz (SVG) konnte bekanntlich wegen der Kompliziertheit der Materie nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Es geschieht dies etappenweise. Für verschiedene Belange gilt somit immer noch das Motorfahrzeuggesetz (MFG) aus dem Jahre 1932.

Kürzlich wurde der lange in Aussicht gestellte Wortlaut des Bundesratsbeschlusses (BRB) über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger, sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge, vom Juni 1961, veröffentlicht. Er wird auf den 1. Aug. 1961 in Kraft gesetzt. Wir drucken in diesem Heft den I. Teil (Art. 1–22) über die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge und Anhänger ab.

Unsere Leser werden gut tun, den Wortlaut aufmerksam durchzulesen und sich die neuen Bestimmungen gut einzuprägen und zu befolgen. Die neuen Strafbestimmungen werden nämlich viel schärfer sein als die alten.



Eine der grössten Sorgen des Gesetzgebers war, mehr Licht in den landwirtschaftlichen Strassenverkehr hineinzubekommen. Das oben stehende Bild dürfte zur Begründung genügen. Wer sich heute ohne Licht auf die Strasse begibt, der gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere.

Der intensive Strassenverkehr fordert dies. Wir bitten unsere Leser, dafür weitgehend Verständnis zu zeigen. Bei den Artikeln, die besonders hart erscheinen mögen, wolle man bedenken, dass **es um Menschenleben geht – auch um das eigene oder dasjenige lieber Angehöriger**. Von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, werden die meisten Bestimmungen viel verständlicher erscheinen.

Der ursprünglich auf den 1. Januar 1961 vorgesehene BRB tritt nun leider zu einem Zeitpunkt in Kraft, da die Bauern mitten in den Ernte- und Feldarbeiten drinnen stecken. Wir hoffen, dass die Polizeiorgane diesem Umstand genügend Rechnung tragen und sich vorderhand mehr beratend denn strafend bemerkbar machen werden. Es darf übrigens anerkennend festgehalten werden, dass die Bestimmungen über das Mindestalter, über die Lichter an älteren Fahrzeugen und die Richtungszeiger erst nach dem 31. Dezember 1961 in Kraft treten.

Die wesentlichen Neuerungen

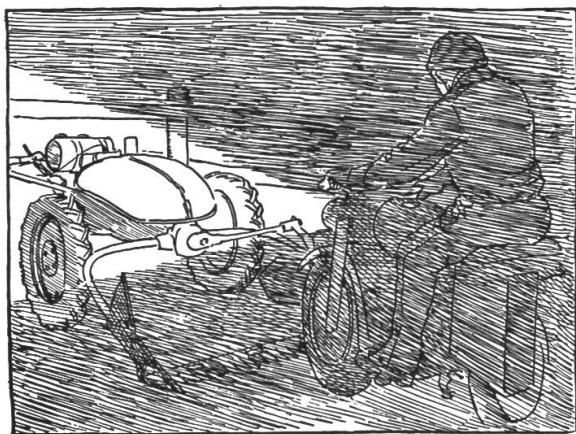
lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das Mindestalter für jugendliche Fahrer ist nunmehr auf 14 Jahre angesetzt (Art. 4 und 5). Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren müssen sich ab 1.1.1962 einer theoretischen Fahrprüfung unterziehen. Landw. Motoreinachser ohne Anhänger dürfen von Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Führerausweis geführt werden. Nicht nur, wer unter dem Mindestalter Traktor fährt wird bestraft, sondern auch der Fahrzeugbesitzer, der dies zulässt.

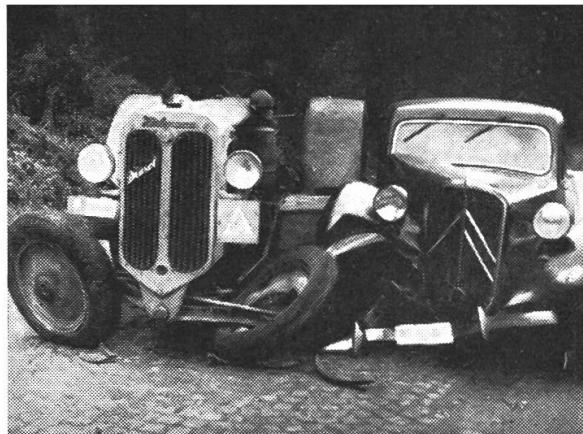
Ausser auf Fahrten zwischen Hof und Feld und Wald muss der Fahrzeugausweis und der Führerausweis für Jugendliche zwischen 14–18 Jahren stets mitgeführt werden. Am besten wird es sein, wenn man hiefür eine ständige Versorgungsmöglichkeit einrichtet (Ledertasche, Etui in Werkzeugkasten, angeschweisster Rohrstummel, usw.).

Das Anbringen von Rückstrahlern (vorne zwei weisse, hinten zwei rote) an landw. Motorfahrzeugen und Anhängern wird obligatorisch (Art. 6). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die letzte Textseite und 3. Umschlagseite dieses Heftes.

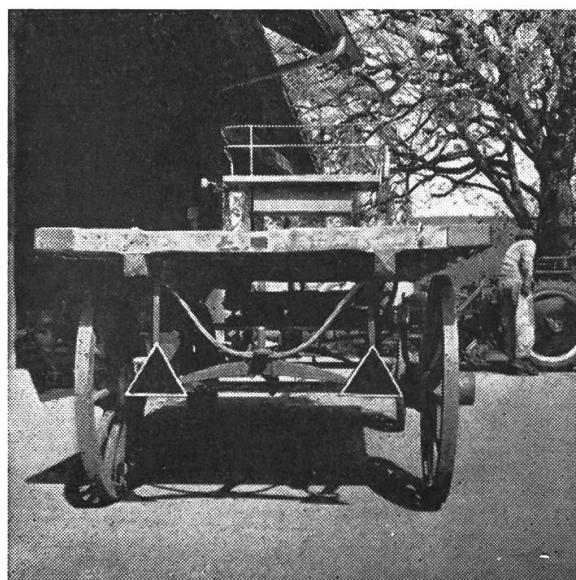
2 rote Schlusslichter werden obligatorisch (Art. 6) an den Zugfahrzeugen, sowie ein rotes Schlusslicht links am hintersten Anhänger (Art. 11). Am Anhänger, sowie an den Zugfahrzeugen mit ungenügender Lichtquelle müssen es nicht elektr. Lichter sein. An den vor dem 1. Juli in Verkehr gesetzten landw. Motorfahrzeugen sind die vorgeschriebenen Lichter (Schlusslichter inbegriffen) vor dem 1. Januar 1963 anzubringen. Wichtig ist festzuhalten, dass ab 1. Aug. 1961 von Beginn der Dämmerung an bis zur Tageshelle oder wenn es die Witterung erfordert hinten links am letzten Anhänger nunmehr ein rotes oder orangefarbiges Licht (z. B. Laterne) vorgeschrieben ist. Anhänger (auch Pferdewagen), die ausserhalb des Berei-



Eine besondere Gefahr bildeten die unbeleuchteten Motormäher.



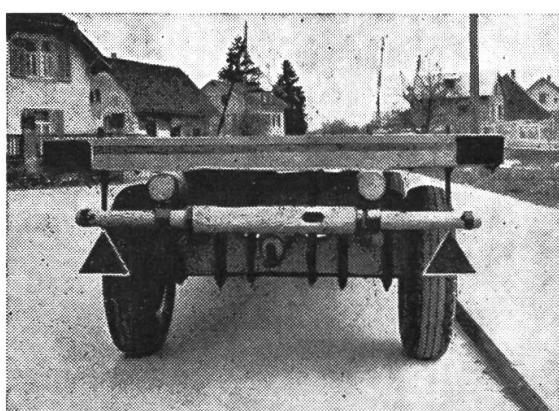
Der Traktorführer hatte Hemmung, die Richtungsänderung rechtzeitig bekanntzugeben ...



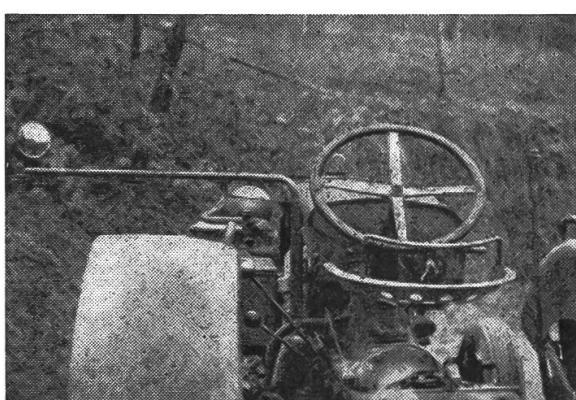
Auch Pferdewagen müssen mit Rückstrahlern versehen werden. Ohne Licht geht es nachts auch hier nicht.



... nun wird er dazu verpflichtet. — Die «Zeigerkelle» wird als minimale Vorrichtung bezeichnet (ab 1.1.1962).

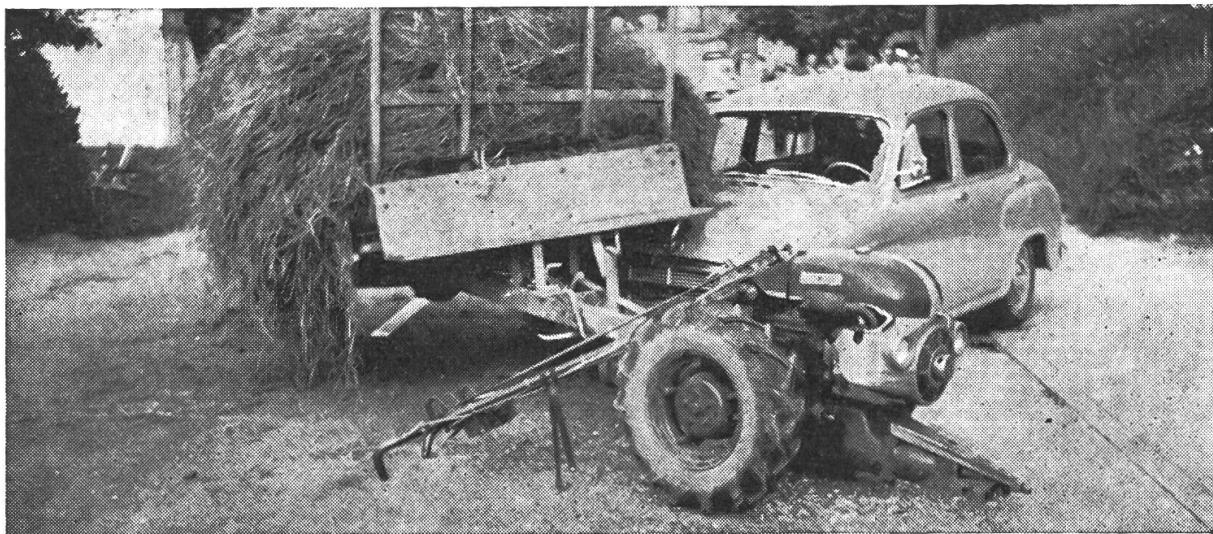


Die Rückstrahler sind heute obligatorisch. Vorne zwei weisse, hinten zwei rote. — Nachts gehört hinten links an diesen Wagen noch ein rotes Licht.



Besser und sicherer geht es mit einem Blink- und Spiegelgerät.

ches einer genügenden Strassenbeleuchtung auf der Strasse abgestellt werden, müssen auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein orangefarbiges oder ein nach hinten rot, nach vorn weiss leuchtendes Licht tragen.



Das genügende Anzeigen der Fahrrichtung wird Vorschrift. Vor Anhängern mit sichhemmender Ladung wird hiefür als Minimum die vom Schweiz. Traktorverband seit 1954 propagierte «Zeigerkelle» vorgeschrieben (Art. 10). Besser und zuverlässiger ist das Spiegel- und Blinkgerät «Argus» der Firma Zingg in Frauenfeld. Für diese beiden Neuerungen ist eine Uebergangszeit bis Ende 1961 vorgesehen. Für das Blink- und Spiegelgerät führt der Schweiz. Traktorverband ab sofort eine Verbilligungsaktion durch (siehe Bestellschein).

Nur noch 2 Anhänger sind inskünftig an einem 2-Achstraktor gestattet (Art. 11). Mit Ausnahme der Erntefuder (lose Ladung) ist für die Benützung auf der Strasse die Breite der landw. Anhänger und Wagen inklusive Ladung auf 2,50 m beschränkt (Art. 11).

Der Verwendungsbereich der landw. Motorfahrzeuge (Art. 13–16) wird jetzt durch das SVG resp. den neuen BRB geregelt. Er entspricht im grossen und ganzen den bisherigen Zollvorschriften. Die neue Regelung hat den Vorteil, dass inskünftig die Kantone den Verwendungsbereich (zulässige Fahrten) nicht willkürlich beschneiden können, wie dies seit dem Jahre 1948 gelegentlich der Fall war. Schwerwiegend ist die Strafbestimmung für einen allfälligen Verwendungsmisbrauch. Nach Art. 96 SVG sind hiefür als Strafe Gefängnis und Busse vorgesehen. Der Artikel stipuliert zudem, dass die Busse mindestens einer Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug (Prämie für Industrie- oder Halbindustrie-Traktoren) gleichkommen muss.

In diesem Zusammenhang muss erneut erwähnt werden, dass die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes äusserst streng sind. Die Einsichtlosig-

keit und Verantwortungslosigkeit vieler Strassenbenützer hat den Behörden diese Strenge aufgezwungen. Dennoch scheint es uns, dass man gelegentlich besser hätte unterscheiden sollen zwischen Vergehen, die Menschenleben gefährden und solchen, die mehr administrativer Natur sind. Der einfache Bürger im hintersten Krachen muss heute derart viele Bestimmungen und Vorschriften kennen, dass es mit der Zeit beim besten Willen nicht mehr möglich ist, alle einzuhalten. Das sollten sich nicht nur die «Operateure» an der Gesetzesmaschinerie in Bern merken, sondern vielmehr noch die Volksvertreter im Parlament. Man kann alles übertreiben, auch das Gesetzemachen. Schliesslich werden wir vor lauter Gesetze die Ordnung nicht mehr sehen.

Wir werden in den nächsten Nummern auf weitere Einzelheiten des BRB oder des SVG zurückkommen.
R. Piller



Vom 1.8.1961 an dürfen es «nur» noch
zwei Anhänger sein.



Jugendliche unter 14 Jahren dürfen auf
der Strasse nicht mehr ans Traktorsteuer.

Zum Schluss, zur besseren Verdauung etwas Humor aus einer französischen landw. Zeitschrift («Le Figaro agricole»). Die französischen Bauern wurden kürzlich auch mit einer neuen Strassenverkehrsordnung beglückt. Ob wir in der Schweiz nun auch zum Witz-Stift greifen müssen, das wird in erster Linie von der Verkehrspolizei abhängen.

